



Wichtige Informationen zur „Sorgeerklärung“

Wollen nicht miteinander verheiratete Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, so können sie eine Sorgeerklärung abgeben, d.h., sie erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben möchten.

Ansonsten ist die Mutter des Kindes allein sorgeberechtigt.

Die Sorgeerklärung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, muss persönlich abgegeben werden, ist formgebunden

und bedingungsfeindlich.

Die öffentliche Beurkundung der Sorgeerklärung ist vorgeschrieben. Die Beurkundung kann kostenfrei beim Jugendamt oder kostenpflichtig bei einem Notar erfolgen.

Es bedarf der Abgabe der Sorgeerklärung **beider** Elternteile. Diese Erklärungen können bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Elternteile, aber auch jeweils gesondert beurkundet werden. Bei gesonderter Abgabe tritt die gemeinsame Sorge nicht vor dem Zeitpunkt der Beurkundung der zweiten Sorgeerklärung ein.

Bis dahin kann die von einem Elternteil abgegebene Sorgeerklärung bei einem Notar widerrufen werden.

Voraussetzungen der Sorgeerklärung

Eine Sorgeerklärung setzt voraus, dass die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind. Eine bestehende Ehe zu einem anderen Partner ist jedoch kein Hindernis.

Die Beurkundung einer Sorgeerklärung ist bereits vor der Geburt des Kindes möglich.

Die Wirksamkeit der Sorgeerklärung setzt eine rechtswirksam feststehende Vaterschaft voraus. Die Zusammenlegung der Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung und der Sorgeerklärung in einem Termin ist in der Regel möglich und auch sinnvoll.

Ein Zusammenleben der Eltern ist nicht erforderlich.

Die Sorgeerklärung ist nur wirksam, wenn keine anderweitige gerichtliche Sorgerechtsentscheidung getroffen oder eine solche Entscheidung geändert wurde.

Die Sorgeerklärung ist **unwiderruflich**.

Eine Abänderung der Sorge für das Kind ist **nur** durch eine **Entscheidung des Familiengerichts** möglich.

Gemeinsames Sorgerecht

Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben.

Bei allen Entscheidungen in **Angelegenheiten des täglichen Lebens** hat derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt, das alleinige Entscheidungsrecht.

Bei Angelegenheiten mit **erheblicher Bedeutung** für das Kind ist das gegenseitige Einvernehmen der Eltern erforderlich.

Bei Meinungsverschiedenheiten, Missverständnissen oder unterschiedlichen Grundhaltungen kann die Beratung des Jugendamts oder der Erziehungsberatungsstellen in Anspruch genommen werden.

Einigen sich die Eltern in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für das Kind nicht, kann das Familiengericht angerufen werden. Dieses überträgt nach Anhörung der Eltern ggf. die Befugnis zur Entscheidung in der strittigen Angelegenheit einem der beiden Elternteile; es entscheidet nicht selbst über die Sache.

Namensrechtliche Auswirkungen

Steht der Mutter die Alleinsorge zu und wurden keine weiteren Regelungen getroffen, führt das Kind den Familiennamen der Mutter.

Das Kind kann in diesem Fall auf Antrag der Mutter den Namen des Vaters mit dessen Zustimmung erhalten.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge **vor Geburt des Kindes** erklärt, bleibt den Eltern **ein Monat** nach der Geburt Zeit, den Familiennamen des Kindes zu bestimmen. Dies geschieht durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, dass das Kind den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, als Geburtsnamen erhält. Diese Namensbestimmung der Eltern ist **bindend** und gilt dann auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder, sofern auch für diese eine gemeinsame elterliche Sorge besteht.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge erst **nach Geburt des Kindes** begründet und führt dieses bereits einen Familiennamen, kann der Familienname des Kindes nur innerhalb von **drei Monaten** nach Abgabe der Sorgeerklärung von den Eltern einvernehmlich neu geregelt werden. Diese Erklärung ist bindend und gilt dann auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder, sofern auch für diese eine gemeinsame elterliche Sorge besteht.

Alle Erklärungen und Bestimmungen, die hinsichtlich des Familiennamens des Kindes getroffen werden, müssen beim Standesamt abgegeben werden.

Sollten Eltern besondere Regelungen wünschen, oder sollte ausländisches Namensrecht betroffen sein, empfiehlt sich die direkte Anfrage beim Standesamt.

Auswirkungen des Todes eines Elternteils auf die elterliche Sorge:

Steht der Mutter die Alleinsorge zu und verstirbt diese, überträgt das Familiengericht dem Vater die elterliche Sorge, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Bei der gemeinsamen elterlichen Sorge steht mit dem Tod eines Elternteils die elterliche Sorge dem verbliebenen Elternteil zu.

Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge beim Familiengericht § 1626 a BGB

Danach überträgt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Der Antrag ist vom Vater beim Familiengericht (Wohnsitz des Kindes) zu stellen.

Das Gericht stellt den Antrag der Mutter des Kindes zu und setzt ihr eine Frist zur Stellungnahme.

Trägt die Mutter keine Gründe vor, die gegen die gemeinsame Sorge sprechen, entscheidet das Gericht ohne Anhörung des Jugendamtes und ohne persönliche Anhörung der Eltern.

Ein Erörterungstermin findet dann nicht statt.

Sollte die Mutter Gründe vorbringen, die der gemeinsamen Sorge entgegenstehen könnten, wird ein solcher Termin festgesetzt. Dabei wird auch das Jugendamt angehört.

Die Beurkundung einer Sorgeerklärung ist beim Erörterungstermin möglich.